

# ANALEKTEN.

---

1.

## Zur Chronologie der Schriften Tertullians.

Von

**Adolf Harnack** in Leipzig.

---

Rasch auf einander sind in dem letzten Halbjahr zwei Arbeiten erschienen, in welchen die Abfassungszeit der tertullianischen Schriften aufs neue geprüft ist: Hauck, Tertullians Leben und Schriften, 1877; Bonwetsch, Die Schriften Tertullians nach der Zeit ihrer Abfassung untersucht, 1878. Während in jenem Werke die chronologischen Untersuchungen zwar auch umsichtig, aber nicht überall selbständig und erschöpfend geführt sind, hat Bonwetsch das gesammte Material von neuem durchforscht, die seit Hesselbergs<sup>1)</sup> und Uhlhorns<sup>2)</sup> grundlegenden Abhandlungen erschienenen Specialarbeiten durchgehends berücksichtigt und eine kritische Untersuchung geliefert, welche die bisherigen Arbeiten unstreitig übertrifft. Eine ganze Reihe von Controversen sind in dieser trefflich disponirten und bündig geschriebenen Abhandlung erledigt, und viele neue und feine Beobachtungen zeugen davon, dass der Verfasser zur Lösung der hier vorliegenden Aufgaben berufen gewesen ist.

Wenn ich trotzdem anstehe, die Bonwetsch'sche Untersuchung für abschliessend zu erklären, so liegt der Grund

---

1) Hesselberg, Tertullians Lehre. 1. Tl.: Leben und Schriften. 1848.

2) Uhlhorn, Fundamenta chronologiae Tertullianae. 1852.

dafür nicht nur darin, dass mir einzelne der von Bonwetsch empfohlenen chronologischen Ansätze nicht genügend sichergestellt zu sein scheinen, sondern vor allem in dem Mangel einer streng durchgeführten Scheidung zwischen dem Sicherem, dem überwiegend Wahrscheinlichen und dem gänzlich Ungewissen. Wie seine Vorgänger ist auch Bonwetsch darauf ausgegangen, alle Schriften Tertullians chronologisch irgendwie unterzubringen, und wenn er auch in der Untersuchung selbst an vielen Stellen auf das Unsichere seiner Ansätze hinweist, so liefert er doch am Schluss eine Tabelle, auf welcher in einer festen Reihenfolge alle Schriften verzeichnet sind, ohne dass deutlich mehr bemerkt wird, wie schwankend viele von den gegebenen Ansätzen sind. Solche Tabellen sind aber in hohem Grade schädlich; denn entweder führen sie zu unkritischer Benutzung, oder aber — was fast eben ebenso schlimm ist — zu dem Glauben, es sei eben alles noch schwankend und es sei deshalb angezeigt, die ganze Untersuchung von vorne zu beginnen. Eine neue Arbeit wird geschrieben; während derselben wächst der Mut; eine vollständige Chronologie sämtlicher Schriften Tertullians krönt wiederum das Werk und das kritische Spiel wiederholt sich aufs neue. Ja es zeigt sich hier recht deutlich, dass das Bessere der Feind des Guten ist; denn bei dem Bemühen, jeder einzelnen Schrift einen bestimmten Platz anzuweisen, schwindet das Interesse daran, die Grenzen genau anzugeben, innerhalb welcher man mit Sicherheit die Abfassungszeit derselben feststellen kann. So verdecken jene Tabellen oft grade das Sicherste und bieten dafür ein mehr oder weniger wahrscheinliches Arrangement. Auch die Bonwetsch'sche Tabelle zeigt diese Mängel. Wirklich gewinnreich wäre es gewesen, wenn der Verfasser etwa in drei parallelen Rubriken die Resultate so verteilt hätte, dass in der ersten die völlig sicheren Daten verzeichnet wären, zugleich mit der Angabe, wie gross der Spielraum ist, der für die Abfassungszeit der einzelnen nicht sicher zu datirenden Schriften offen gehalten werden muss. In der zweiten würden die überwiegend wahrscheinlichen chronologischen Ansätze unterzubringen sein; in der dritten endlich jene Anordnungen, welche aus irgend welchen Erwägungen nach inneren Gründen oder Geschmacksurteilen empfehlenswert erscheinen. Man wende nicht ein, dass jeder aufmerksame Leser sich eine derartige Uebersicht aus der Abhandlung selbst anfertigen kann. Das ist, da dieselbe nicht unter diesen Gesichtspunkten geschrieben ist, nur demjenigen möglich, der die Arbeit noch einmal an den Quellen controlirt, und wie viele können das? Den Verfasser selbst möchte ich vielmehr hiermit gebeten haben, dies nachzuholen: auf wenigen Seiten kann der geforderten Aufgabe entsprochen werden, und des Danks der

Fachgenossen wäre er gewiss. Ich möchte hier in Kürze nur auf ein paar Ansätze hinweisen, in welchen mir Bonwetsch das Richtige nicht völlig getroffen oder nicht hinreichend sicher gestellt zu haben scheint.

1) Bonwetsch setzt (S. 13f.) die Abfassungszeit des Apologeticum in den Herbst des Jahres 197, lässt gleichzeitig, resp. unmittelbar darauf ad martyr., ad nat. lib. II und de testimonio animae geschrieben sein und die Schriften de spectac., de cultu fem. (I), de idolol., de cultu fem. (II) diesen folgen. Diese Ansätze sind allerdings sehr wahrscheinlich und besonders die Ausführungen über das Verhältnis von ad nat. lib. II zum Apologeticum und über die Abfassungszeit des letzteren sehr treffend. Bonwetsch hat nachgewiesen, dass das Apologeticum in einer Zeit geschrieben sein muss, in welcher sich das Gericht über die Anhänger des Pescennius Niger vollzog, während auch schon Albinus besiegt war (c. 35). Deshalb kann die Schrift nicht vor den Frühling 197 fallen und an Spart., Sept. Sev. 9, 1f.; 10, 1 ist nicht zu denken. Nun berichtet aber Spartianus (14, 11f.), dass Severus zur Zeit seines Aufbruches in den Orient viele derer, die ihn bei seiner Einzugsfeier begrüsst hatten, hat tödten lassen (Sommer — Herbst 197), — unzweifelhaft Anhänger der besiegten Prätendenten. Dies stimmt aufs genaueste mit Apol. 35 („post vindemiam parricidarum racematio superstes“). Mithin ist das Apologeticum im Herbst 197 geschrieben. Allein ein doppeltes ist hier zu beanstanden. Erstlich ist die zuversichtliche Behauptung, Tertullian rede in c. 35 von römischen Vorgängen, durchaus nicht begründet. An Syrien zu denken war freilich ein wunderlicher Einfall; aber auch Rom ist hier nicht das Nächstliegende. Wenn Tertullian schreibt: „sed et qui nunc scelestorum partium socii aut plausores cotidie revelantur“, so ist, wenn nicht zwingende Gründe dagegen aufgewiesen werden, einfach bei Carthago zu verharren. Die blutige Verfolgung der Anhänger, der Prätendenten hat sich auch auf die Provinzen erstreckt. Spanien und Gallien erwähnt Spartianus (12, 1) ausdrücklich (s. Höfner, Untersuch. zur Geschichte des Kaisers L. Septim. Sev., 1875, S. 208. 249f.). Africa wird in den uns überlieferten Quellen zwar nicht genannt; aber niemand wird es bestreiten wollen, dass auch dort „Nigriener“ und „Albiner“ zu finden waren. Ferner: Bonwetsch hat unzweifelhaft recht, dass die Apol. 35 genannten gaudia publica nur die sein können, welche nach Severs' siegreicher Rückkehr aus Gallien nach Rom statthatten (Sommer 197), da erst im Anfang des Sommers 202 wieder solche gefeiert wurden, das Apologeticum aber sicher vor diesem Jahre abgefasst ist; indessen die Abfassung der Schrift im Herbst 197 ist damit

nicht bewiesen; denn Bonwetsch hat sich zu rasch mit der schon von Uhlhorn beleuchteten Angabe Spartians abgefunden, dass die Verfolgungen der Pescennianer mindestens noch im Jahre 198 fortgedauert haben. C. 15, 2f. schreibt Spartianus: „Traiecto denique exercitu a Brundisio continuato itinere venit in Syriam Parthosque summovit. sed postea in Syriam redit, ita ut se pararet ac bellum Parthis inferret. inter haec Pescennias reliquias Plautiano auctore persequebatur, ita ut nonnullos etiam ex amicis suis quasi vitae suae insidiatores appeteret. multos etiam quasi Caldaeos aut vates de sua salute consulissent, interemit, praecipue suspectus unumquemque idoneum imperio, cum ipse parvulos adhuc filios haberet etc.“ Ist auch hier zunächst von Ausrottung der Pescennianer in Syrien die Rede, so wird man doch annehmen dürfen, dass auch sonst im Reiche die Verfolgungen noch im Jahre 198 fortgedauert haben (die beiden Siege über die Parther erfolgten noch vor dem Frühling 198; wahrscheinlich noch in diesem Jahre kehrte der Kaiser nach Syrien zurück; bis zum Jahre 200, wie Uhlhorn wollte, führt die Angabe Spartians schwerlich). Sehr zu beachten aber ist es, dass Tertullian im Zusammenhange jener zeitgeschichtlichen Schilderung Apol. 35 schreibt: „Eadem officia dependunt et qui astrologos et aruspices et augures et magos de Caesarum capite consultant“ (seit 196 heisst Caracalla Cäsar). Darnach wäre also, da die Executionen des Jahres 197 möglicherweise auch in Carthago noch fortgedauert haben, das Jahr 198 für die Abfassung des Apologeticum offenzuhalten.

Allein trotzdem ist die von Bonwetsch vorgeschlagene Zeitbestimmung die richtige, und zwar aus folgendem Grunde. In dem ganzen grossen Werke Tertullians, welches eine Fülle zeitgeschichtlicher Notizen enthält, ist weder von den Siegen des Kaisers über die Parther noch überhaupt von einem Partherkriege die Rede. Schon dies wird kaum zufällig sein; entscheidend aber ist, dass an der einzigen Stelle, wo die Parther erwähnt werden (c. 37), dies so geschieht, dass jeder Gedanke an einen Krieg mit ihnen, der eben geführt würde, schlechthin ausgeschlossen ist. Neben Mauren und Markomannen werden sie als besonders zahlreiche Völkerschaft genannt, und Tertullian lässt es durch nichts merken, dass der Kaiser sie eben bekriegt oder bereits besiegt hat. Wäre aber letzteres schon der Fall gewesen, so hätte sich der Schriftsteller wohl gehütet, sie in jener Ausführung zu nennen, deren Spitze in dem Gedanken zusammengefasst ist: Schon die Mauren, Markomannen und Parther sind dem Reiche gefährlich, wie vielmehr die soviel zahlreicheren Christen, wenn sie sich erheben würden. Der zweite grosse Sieg Severs über die Parther ist schon einige Wochen vor dem 15. Mai 198

in Africa bekannt gewesen; denn an diesem Tage ist von dem Aedil und Duumvir T. Aurelius Fortis jener Gedenkstein aufgerichtet worden, der zu Diana in Algier gefunden ist und den parthischen Sieg feiert<sup>1)</sup>. Aber man kann zuversichtlich noch einen Schritt weiter gehen. Noch können in Africa überhaupt keine Nachrichten über den parthischen Krieg bekannt gewesen sein, d. h. das Apologeticum ist sicher noch im Herbst des Jahres 197 verfasst worden. Dieses Ergebnis, dem gegenüber so allgemeine Ausdrücke über „externa bella“, wie wir sie c. 19 und 20 lesen, nicht in Betracht kommen, bestätigt sich ferner durch die Beobachtung, dass Tertullian in diesem Werke stets von dem Imperator spricht und den Plural nur braucht (c. 30 f.) als Plural der Kategorie. Seit dem Winter 197/8 aber ist Caracalla Imperator und Augustus<sup>2)</sup>. Endlich aber kann auch auf diesem Wege die Abfassungszeit des ersten Buches ad nat. sichergestellt werden. Bonwetsch hat zunächst richtig gesehen, dass die zeitgeschichtlichen Ereignisse, welche in diesem Werke berücksichtigt werden, ebenfalls bis zu den Executionen der Anhänger der Prätendenten reichen (I, 17: „Adhuc Syriae cadaverum odoribus spirant, adhuc Galliae Rhodano suo non lavant“). Aber sie reichen nicht bis zum Jahre 198, sondern nur bis zum Spätherbst des Jahres 197; denn kurz vor den angeführten Worten heisst es: „Hostes populi nuncupamur. Ita vero sit, cum ex vobis nationibus quotidie Caesares et Parthici et Medici et Germanici fiant.“ Im Winter 197/8 nach dem zweiten Siege nahm Severus als Imp. XI den Titel „Parthicus Maximus“ an. Davon wusste man in Africa spätestens im April 198<sup>3)</sup>. Aber dieses Ereignis kann Tertullian noch nicht bekannt gewesen sein; denn die drei Beispiele, die er gewählt hat, beziehen sich überhaupt nicht auf Severus, sondern auf Marc Aurel, Lucius Verus und Commodus<sup>4)</sup>. Dies ist, abgesehen von der Stellung der Worte, gewiss, da Severus die Namen „Medicus“, „Germanicus“ niemals getragen hat. Aber auch den Namen „Parthicus“ hat er, wie Höfner (S. 178 f.) gezeigt hat, im Jahre 195 nach dem Kriege mit den Osrhoenern, Adiabenern und Arabern nicht angenommen, sondern nach Münzen und Inschriften nur die Namen: „Parthicus Arabicus“ und „Parthicus

1) Renier, Inscr. rom. d'Alg., n. 1727. Höfner a. a. O., S. 244.

2) Renier a. a. O.

3) Renier a. a. O.

4) Den Namen „Parthicus“ nahmen die beiden erst genannten 165/6 an, in demselben Jahre den Namen „Medicus“ (Capitol., Verus 7. Marc. Anton. 9). „Germanicus“ hiessen Marc Aurel und Commodus seit 172 (Capitol., Marc. Anton. 12, Lamprid., Commodus 11).

Adiabenicus“. Die eine Inschrift (Mommsen, J. R. N. n. 4923) vom Jahre 195: IMP. CAES. L. SEPTIMI(O). SEVERO. PERTINACI. AVG. PARTHICO. PONT. MAX. TRIB. POT. III. IBP. V. COS. II. P. P.), die dieser Auffassung entgegensteht, kann gegenüber den zahlreichen anders gestalteten Titulaturen nicht in Betracht kommen. Ist aber somit Tertullian unstrittig hier auf die Zeit Marc Aurels zurückgegangen, obgleich es in seinem Interesse lag, möglichst der Gegenwart nahe zu bleiben, so kann der Grund dafür nur darin gesucht werden, dass Severus noch nicht viele siegreiche Kriege mit auswärtigen Nationen damals geführt hatte. Schliesst die Stelle somit direct die Annahme aus, ad nat. I sei nach dem April 198 geschrieben, so indirect die andere, es sei während des Partherkrieges verfasst; denn die neutrale Fassung des Satzes: „cum . . . quotidie Caesares et Parthici et Medici et Germanici fiant“ wird sonst psychologisch völlig unbegreiflich. Die Abfassung des Apolog. sowohl als der Schrift ad nat. lib. I fällt mithin in die zweite Hälfte des Jahres 197. Dieses Resultat ist, wie Bonwetsch richtig erkannt hat, nicht nur für das gegenseitige Verhältnis der beiden Schriften, sondern auch für die gesammte altkirchliche Apologetik von Bedeutung. Wenn Tertullian es für angezeigt hielt, neben der Schutzschrift an die Praesides gleichzeitig eine Schrift an das heidnische Volk überhaupt auszuarbeiten, so kann an der Ernsthaftigkeit der Adresse des ersteren Werkes nicht gezweifelt werden. Finden wir nun, dass Justin, Apollinaris, Miltiades ebenfalls besondere Schriften an die heidnische Obrigkeit, resp. die Kaiser, daneben aber solche an das Volk gerichtet haben, so wird es sehr wahrscheinlich, dass die Adresse an die Kaiser, deren Ernsthaftigkeit man bezweifeln könnte, keine blossе Fiction gewesen ist.

2) Allzu skeptisch scheint mir Bonwetsch bei Bestimmung des Datums des Gesetzes gegen die Christen verfahren zu sein. Der Tatbestand ist folgender. Hieronymus (Chron. edid. Schoene T. II, p. 177) bemerkt zum 5. Jahre Severs: „Judaicum et Samariticum bellum motum“ (Juni 197/8). Diese Notiz fehlt allerdings im Armenier, in der Epitome Syria und bei den Byzantinern. Allein der Armenier ist grade hier lückenhaft, ein Grund also nicht vorhanden, die Nachricht dem Chronicon Eusebs abzusprechen. Dieses verbietet sich umsomehr, als der Gewährsmann des Ensebius, Julius Africanus, selbst Palästinenser gewesen ist, unzweifelhaft die palästinensischen Verhältnisse besonders berücksichtigt und dazu die orientalischen Ereignisse unter der Regierung des Severus als erwachsener Mann durchlebt hat. Mithin darf die Nachricht mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die Chronik des Africanus zurückgeführt werden. Nun erzählt auch

Spartianus (16, 7) unmittelbar nach dem Bericht über die Annahme des Titels „Parthicus“ und der Rückkehr des Kaisers von Parthien nach Syrien: „filio sane concessit, ut triumpharet; cui senatus Judaicum triumphum decreverat idcirco quod et in Syria res bene gestae fuerant a Severo.“ Dies Ereignis würde demnach jedenfalls noch auf das Jahr 198 anzusetzen sein, der Ansatz Spartians mithin vortrefflich zu der Angabe des Hieronymus stimmen. Allerdings hat Spartianus die Chronologie der Ergebnisse der Jahre 197 Schluss bis 202 verwirrt; so scheint er die Einnahme Ktesiphons in das Jahr 201 zu setzen und ist sich überhaupt über die verschiedenen Züge des Kaisers nicht klar geworden. Aber sein Bericht zeigt deutlich, dass die Rückkehr aus dem Osten nach Syrien und der kleine jüdische Triumph in seiner Quelle zusammengeordnet waren; also darf angenommen werden, dass der jüdisch-samaritanische Aufstand in das Jahr 197/8, seine Beendigung in den Sommer 198 gefallen ist <sup>1)</sup>. Wahrscheinlich wäre dieser Tatbestand schon früher zur Anerkennung gekommen, hätte man nicht darnach getrachtet, einen directen pragmatischen Zusammenhang zwischen dem bellum Judaicum und dem Gesetze Severs gegen Juden und Christen herzustellen <sup>2)</sup>. Auf einen solchen muss verzichtet werden. Nach Spartian freilich könnte man ihn zu ermitteln versucht sein; denn nach ihm scheint es, als sei das betreffende Gesetz vom Kaiser erlassen worden auf der Reise von Antiochien nach Alexandrien, diese Reise ist aller Wahrscheinlichkeit nach in das Jahr 199 zu setzen <sup>3)</sup>. Allein andererseits bringt Spartian diese Nachricht erst, nachdem er erzählt hat, dass Severus sich und seinen Sohn in Antiochien zu Consuln des folgenden Jahres ernannt habe und dass das Consulat von beiden in Syrien wirklich angetreten sei. Jenes Consulatsjahr aber ist das Jahr 202; mithin ist nach dieser Berechnung das betreffende Gesetz im Jahre 202 erlassen. Will man nun nicht annehmen, dass Severus in den Jahren 198/9 — 201/2 zweimal von Antiochien durch Palästina nach Alexandrien gezogen, oder dass er überhaupt erst im Jahre 202 dorthin abgegangen sei — eine Annahme, die nicht wahrscheinlich ist, da er Anfang Sommer 202 sicher wieder in Rom gewesen ist —, so ist zu schliessen, dass Spartian die antiochenischen Ereignisse vor und

1) Höfner (S. 235 f.) unterschätzt die Angabe des Hieronymus und verzichtet deshalb auch darauf, Spartians Nachrichten zu benutzen.

2) Spartian, Sever. 17, 1: „In itinere Palaestinis plurima iura fundavit. Iudaeos fieri sub gravi poena vetuit. idem etiam de Christianis sanxit.“

3) Vgl. auch Bonwetsch a. a. O., S. 11.

nach dem Aufenthalte des Kaisers in Alexandrien und weiter das, was auf dem Hin- und Rückwege geschehen ist, verwirrt hat. Es scheint also nicht mehr entschieden werden zu können, ob das Gesetz im 6. resp. 7. oder im 9. Jahre des Kaisers erlassen ist. Allein abgesehen davon, dass die Bewilligung „sehr vieler Rechte“ an die Palästinenser, mit welcher Spartian jenes Gesetz in unmittelbare Verbindung gestellt hat, schwerlich unmittelbar nach Beendigung des syrisch-samaritanischen Aufstandes erfolgt ist, treten die Angaben des Eusebius, deren Zuverlässigkeit Bonwetsch unterschätzt hat, für den späteren Ansatz ein. Hist. eccl. VI, 2, 2 datirt Eusebius ausdrücklich den plötzlichen Ausbruch der Christenverfolgung in Alexandrien auf das 10. Jahr des Severus (*Δέκατον μὲν γὰρ ἐπέειχε Σεβήρως τῆς βασιλείας ἔτος, ἤγειτο δὲ Ἀλεξανδροῦς καὶ τῆς λοιπῆς Αἰγύπτου Λαίτος*), d. h. auf das Jahr 202/3. Eine solche genaue Datirung in der Kirchengeschichte dieses Schriftstellers ist in den allermeisten Fällen durchaus zuverlässig. Nun berichtet derselbe aber weiter (c. 7): „Um dieselbe Zeit (wie Clemens) schrieb auch ein anderer Schriftsteller, Namens Judas, über die 70 Wochen Daniels und führte seine Zeitbeschreibung bis zum 10. Jahre des Severus herab. Er glaubte, dass die vielbesprochene (!) Erscheinung des Antichrists schon damals nahe sei. So heftig hatte die an die damalige Verfolgung sich anschliessende Bewegung den Sinn der Meisten verwirrt <sup>1)</sup>.“ — Der Schluss: lediglich, weil Judas seine Schrift im 10. Jahre des Severus abgeschlossen hat, hat Eusebius den Ausbruch der Verfolgung auf dieses Jahr datirt, ist gänzlich unwahrscheinlich. Unzweifelhaft hat er in dem Buche das gelesen, was ihn zu seinem Ansätze (c. 2, 2) berechtigt hat; denn eine Geschichtserzählung hat ja Judas in jenem Werke geliefert. Wäre die Verfolgung früher in Alexandrien ausgebrochen, so hätte Eusebius, der sich grade über die alexandrinischen Vorgänge jener Zeit instruiert hat, dies sicher gewusst und mitgeteilt. Fällt aber der Ausbruch der Verfolgung in das Jahr 202, dann wird man schwerlich mehr zögern dürfen, denselben mit jenem Edict zu combiniren, welches Severus erlassen hat, und dieses selbst auf das 9. Jahre des Kaisers (s. o.) zu datiren. An sich freilich wird man sich für die vordecianische Zeit hüten müssen, die factischen Zustände, in welchen sich die christlichen

1) Unrichtig hat Closs die für Eusebius so charakteristischen Worte *οὕτω σφοδρῶς ἢ τοῦ τότε καθ' ἡμῶν διωγμοῦ κινήσεις τὰς τῶν πολλῶν ἀνατεταράχει διαβολάς* übersetzt. Rufin giebt den Gedanken Eusebs völlig richtig wieder: „Is (scil. Judas) etiam divulgatam antichristi praesentiam iam iamque aestimans imminere multorum ex nostris fidelium animos perturbavit.“

Gemeinden in den Provinzen befanden, nach der Stellung abzuschätzen, welche die verschiedenen Kaiser, soweit uns bekannt ist, zum Christentum einnahmen. Grade die carthaginiensischen Vorgänge des Jahres 197 sind nach dieser Seite hin sehr lehrreich; aber wenn selbst die sonst so schweigsamen Scriptores hist. Aug. eine besondere Massregel des Kaisers gegen die Christen erwähnen <sup>1)</sup> und zwar grade in der Biographie des Imperators, der als Parvenü sich mehr und mehr in der Rolle gefiel, die Antonine zu verherrlichen, Marc Aurel zu copiren u. s. w., so hat man allen Grund zu der Annahme, dass dem Gesetz diesmal nachdrücklich Folge gegeben wurde. Dazu kommt, dass auch für die Provinz Africa der Ausbruch neuer Verfolgungen mit der grössten Wahrscheinlichkeit für das 10. Jahr des Severus nachgewiesen werden kann. Fraglich scheint allerdings zu bleiben, ob wir an dem Wortlaut der Fassung, welche Spartian dem Erlasse gegeben — darnach wäre nur ein „*Christianos fieri*“ verboten worden — festhalten dürfen. Allein in Wahrheit kann nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, dass das Gesetz keine Toleranzartikel für die zeitherigen Bekenner der christlichen Religion enthalten haben kann. Nur dies kann gefragt werden, ob es sich lediglich um eine Wiedereinschärfung der alten Gesetzgebung gehandelt hat — der von Spartian gewählte Ausdruck wäre in diesem Fall als eine Flüchtigkeit zu beurteilen —, oder ob der neue Erlass die Richter ausserdem noch anwies, vor allem mit unerbittlicher Strenge die christliche Propaganda zu bekämpfen. Schon früher (in jüngster Zeit Görres, *Jahrb. für protest. Theol.* 1878, S. 273 f.) hat man sich letzterer Annahme zugekehrt und hat darauf hingewiesen, dass uns grade in der severianischen Verfolgungszeit eine unverhältnismässig grosse Zahl von Märtyrern aus den Katechumenen entgegentritt. Eine sichere Entscheidung zu treffen, ist schwer, da Spartian in jedem Falle ungenau referirt hat; aber unwahrscheinlich ist jene letztere Annahme durchaus nicht. In einer Zeit, in welcher das 37. Capitel des Apologeticum geschrieben worden ist, konnte sich ein aufmerksamer Staatsmann bei der trajanischen Politik gegen das Christentum schwerlich beruhigen. Die Anweisung, der Verbreitung desselben mit allen Mitteln energisch entgegenzutreten, war deshalb eine naheliegende und verständige Massregel. Dürften wir annehmen, dass der Kaiser diesen Gedanken scharf und bestimmt ins Auge gefasst und darum zunächst factisch auf ausserordentliche Massregeln gegen die ganze Secte verzichtet hat, so gewannen wir zwischen der Christenpolitik des Trajan

<sup>1)</sup> Bei Dio kann, wie Höfner, S. 239 richtig bemerkt hat, jenes Gesetz schwerlich gestanden haben.

und seiner Nachfolger einerseits und der des Maximin, Decius und Valerian anderseits eine wichtige Mittelstufe. Jene unterschieden überhaupt noch nicht, Severus suchte den christlichen Nachwuchs vor allem zu unterdrücken, Maximin und seine Nachfolger den Klerus. So würde sich in der Politik der Kaiser die Entwicklungsgeschichte der Kirche selbst spiegeln.

3) Bonwetsch sucht wahrscheinlich zu machen, dass die grossen antikatholischen Streitschriften Tertullians: *de monog.*, *de ieiunio*, *de ecstasi*, *de pudicitia* bald nach 203/4, jedenfalls vor dem Jahre 207, also vor der dritten Ausgabe des Antimarcion, *adv. Prax.*, *de carne etc.* abgefasst seien; nur betreffs der Schrift *de pudic.* hält er eine spätere Abfassung für nicht ganz unwahrscheinlich. Es ist nicht möglich, an diesem Orte auf die schwierigen Fragen einzugehen, welche Stellung und Bedeutung den Schriften *de virg. vel.* und *de anima* beizumessen ist, wann und aus welchen Ursachen der völlige Bruch Tertullians mit der Grosskirche u. s. w. eingetreten ist und wie die antignostischen Schriften ihrer Zeitfolge nach zu ordnen sind. Was den letzteren Punkt betrifft, so wird überhaupt auf jede Datirung, die über die directen Angaben Tertullians selbst hinausführt, zu verzichten sein. Denn solange wir nicht wissen, welchen Umfang die erste Ausgabe des Antimarcion gehabt hat, wann sie erschienen ist, und über welchen Zeitraum sich die Arbeit Tertullians an der dritten Ausgabe jenes Werkes erstreckt hat, bleiben wir — die Schrift *de praescr. haer.* ausgenommen — über die Abfassungszeit der übrigen antignostischen Schriften im Dunkel. Aber, wie gesagt, von alle dem abgesehen, scheint mir die Haucksche Annahme, die drei Schriften *de monog.*, *de ieiunio*, *de pudicitia* gehörten der Zeit nach dem Jahre 207/8 an, durchaus begründet, so wenig die Argumentation, welche Hauck geliefert, ausreichend und seine Voranstellung der Schrift *de pudicitia* begründet ist. Zunächst ist der Eindruck, den schon Hesselberg <sup>1)</sup> empfunden hat, auch mir einer der sichersten, dass der Schriftsteller, welcher *de monog.*, *de ieiun.* und *de pudicit.* geschrieben hat, seine Feder nicht mehr in dem kirchlichen Geiste hat führen können, der das grosse Werk wider Marcion und die Bücher *de carne Christi etc.* besetzt. Dies ist mehr als ein Geschmacksurteil und das Argument, welches Bonwetsch dagegen der Stelle *adv. Prax.* 1 glaubt entnehmen zu dürfen <sup>2)</sup>, fällt wenig ins Gewicht. Denn auch zugestanden, was übrigens völlig unsicher ist, dass Tertullian *adv.*

1) Hesselberg setzt die drei montanistischen Hauptschriften nicht früher als auf das Jahr 212 an.

2) „Et nos quidem postea agnitio paraclati atque defensio disiunxit a psychicis.“

Prax. 1 auf eine literarische Verteidigung des Parakleten angespielt hat, so bürgt schlechterdings nichts dafür, dass darunter jene drei antikatholischen Schriften zu verstehen sind. Es lässt sich vielmehr, wenn ich recht sehe, direct wahrscheinlich machen, dass dieselben wie die Schrift ad Scapulam erst zur Zeit der Regierung Caracallas, wenn nicht noch später, abgefasst sind. De monog. 3 lesen wir in einer Erklärung jenes damals so viel besprochenen 7. Capitels des 1. Korintherbriefes: „. . . cur non potuerit post apostolos idem spiritus superveniens ad deducendam disciplinam in omnem veritatem per gradus temporum supremam iam carni fibulam imponere, iam non oblique a nuptiis avocans, sed exerte, cum magis nunc tempus in collecto factum sit, annis circiter CLX exinde productis?“ Man wird nicht leugnen können, dass es mit der hier genannten Zahl eine andere Bewandtnis hat, als mit jenen im 7. und 9. Capitel des 1. Buches ad nat., wo Tertullian angiebt, seit Christi Geburt seien noch nicht 250 resp. 300 Jahre verflossen. Unzweifelhaft hat sich Tertullian eine Vorstellung über den Verlauf der Missionstätigkeit des Paulus und über die Chronologie seiner Briefe gebildet. Wir wissen freilich nicht anzugeben, in welche Zeit er die Abfassung des 1. Korintherbriefes verlegt hat. Aber das darf doch als sehr wahrscheinlich gelten, dass ein jeder, der auf Grund der paulinischen Briefe selbst und der Apostelgeschichte die Abfassungszeit des 1. Korintherbriefes zu bestimmen versuchte, denselben eher nach als vor das Jahr 55 ansetzte. Dann aber fällt die Abfassung der Schrift de monogamia eher nach als vor das Jahr 215, jedenfalls in die Regierungszeit des Caracalla. Nach Bonwetschs Annahme aber, der übrigens diese Stelle nicht berücksichtigt hat, müsste Tertullian geglaubt haben, Paulus habe jenen Brief um das Jahr 45 geschrieben. Das ist nicht absolut unmöglich, aber doch wohl hinreichend unwahrscheinlich. Ist aber die Schrift de pudicitia, wie auch Bonwetsch zuzugeben geneigt ist, noch eine geraume Zeit nach den Schriften de monog. und de ieiun. verfasst worden, so darf man wohl dreist einen Schritt weiter gehen und in jenem römischen „pontifex maximus, quod est episcopus episcoporum“, qui „edicit: Ego et moechiae et fornicationis delicta poenitentia functis dimitto“, jenen Bischof erkennen, der nach Hippol., Philosoph. IX, 12 als *πρωτος τα προς τας ηδονας τοις ανθρωποις συγχωρειν επενόησε, λεγων πασιν εν αυτου αφεσθαι αμαρτίας* — Callist (217—222). Hätte Zephyrinus schon ähnliche Indulgenzen gewährt, so hätte Hippolyt dies schwerlich übergangen. Dass aber die schriftstellerische Wirksamkeit Tertullians nicht nur, wie Bonwetsch anzunehmen geneigt ist, etwa 15 Jahre gedauert hat, kann auch sonst wahrscheinlich gemacht werden. Ein Grund, dieselbe sich

mit dem Jahre 212 etwa abgeschlossen denken zu müssen, besteht durchaus nicht: die naheliegende Combination zwischen de pudicitia und Philos. IX, 12 aber, sowie das Datum für die Abfassungszeit der Schrift de monog. fallen schwer ins Gewicht. Schliesslich sei bemerkt, dass auch der Ansatz für die Abfassungszeit der verlorenen Schrift de ecstasi auf das Jahr 204f. zu früh erscheint, denn da diese Schrift gegen den Antimontanisten Apollonius gerichtet gewesen ist, dieser aber (Euseb. H. e. V, 18, 12) nach eigener Angabe im 40. Jahre nach dem Auftreten Montans geschrieben hat, so wird man geneigt sein, die Schrift de ecstasi eher nach als vor das Jahr 210 anzusetzen. Allerdings kann die Annahme nicht sicher widerlegt werden, dass Montanus schon um das Jahr 160 aufgetreten ist; aber für dieselbe spricht nichts, während die entgegenstehende, nach welcher der Anfang der montanistischen Bewegung etwa ein Decennium später fällt, durch sehr beachtenswerte Gründe gestützt werden kann.

## 2.

## Rationalismus im früheren Mittelalter.

Von

D. J. L. Jacobi.

D. Reuters sehr verdienstliches Werk über die Aufklärung im Mittelalter lenkt die Aufmerksamkeit auf Spuren rationalistischer Auffassung. Ich weise in dem folgenden auf ein solches Zeugnis hin, welches, soviel mir bekannt ist, bisher übersehen worden. Es findet sich in Mais Nova Bibliotheca Patr. VII, P. III (Rom 1854), p. 76. An dieser Stelle teilt Mai aus dem Vaticanischen Codex Nr. 554 Pal. ein Fragment mit, welches dem Pönitientiale des Egbert voransteht. Es ist dasselbe Pönitientiale, nach den von Mai bezeichneten Anfangsworten, welches Wasserschleben in seinen Bussordnungen der abendländischen Kirche (S. 231 ff.) herausgegeben hat, und welches man mit ihm (S. 40) nach Hildenbrands Vorgang für das echte unter den verschiedenen Beicht- und Bussbüchern halten darf, welche unter dem Namen des Egbert von York Verbreitung erlangten.